

Hinweise zur Meldung der selbstverbrauchten Strommengen

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV Umlage) in Verbindung mit § 62a, 62b und § 104 Abs. 10 und 11 des EEG für das Kalenderjahr 2020

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzten Netzzumlagen in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie bei dieser wichtigen Meldung bzgl. der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2020 mit dem beigefügten Meldeformular unterstützen.

KWK- und Offshore-Netz-Umlage für 2020

Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des KWKG 2017 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2020 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies für die Offshore-Netz-Umlage entsprechend.

Eine Begrenzung der KWK- und Offshore-Netz-Umlage ist danach ausschließlich für stromkostenintensive Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG 2021, für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, für Stromspeicher und für Schienenbahnen (§§ 27 bis 27c KWKG 2017) möglich. Die Abrechnung der begrenzten KWK- und Offshore-Netz-Umlage nach diesen Neuregelungen erfolgt zum Teil, insbesondere für Abnahmestellen stromkostenintensiver Unternehmen mit Begrenzungsbescheid, unmittelbar durch die Übertragungsnetzbetreiber.

§ 19 StromNEV-Umlage für 2020

Für diese Umlage gelten die Regelungen zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C nach dem KWKG 2016 fort. Unverändert besteht damit die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016.

Letztverbraucher, die die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

Meldung der selbstverbrauchten Strommengen für 2020

Die hier vorgesehene Meldung erfolgt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage.

Sollten Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2020 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular. Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll auch insoweit eine Begrenzung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine gesonderte Aufstellung vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Schätzung von Strommengen, die nicht mit geeichten Messeinrichtungen erfasst wurden.

Wir weisen insoweit auf die durch das „Energiesammelgesetz“ vom 17.12.2018 eingeführten neuen gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Schätzung nach §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2021 hin, die über § 26c KWKG 2017, § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die Netzzumlagen gelten und bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2020 Anwendung finden.

Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Netzzulage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die volle Netzzulage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den neuen Regelungen noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Wir verweisen darauf, dass die Einhaltung der Vorgaben

- > des Leitfadens zur „Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur,
- > des Leitfadens zum „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur sowie
- > des von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Positionspapiers „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“

Voraussetzung für eine Privilegierung der selbstverbrauchten Strommengen über 1.000.000 kWh ist.

Für die Einstufung von weitergeleiteten Strommengen als Bagatellmengen hat die Bundesnetzagentur in Ihrem Leitfaden „Messen und Schätzen“ eine sog. „White List“ mit typischen Beispielen benannt. Diese Abnahmefälle können dem Selbstverbrauch zugeordnet werden. Als Abgrenzung zu den Bagatellmengen ist in dem Leitfaden ebenfalls eine sog. „Black List“ mit Abnahmefällen aufgeführt, die nicht dem Selbstverbrauch zugerechnet werden können. Diese Mengen gelten als Weitergabe an Dritte und müssen gemeldet werden.

Im Falle einer Schätzung ist laut § 62b Abs. 3 EEG 2021 zusätzlich anzugeben:

1. Ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden.
2. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
3. Die einzelnen Betreiber der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtungen.
4. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
5. Darlegung der Methode der Schätzung, insbesondere wie im Sinn des § 62b Absatz 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen nicht mehr Strommengen mit dem jeweils geringeren Umlagesatz in Ansatz gebracht worden sind, als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Beschreibung muss es einem nicht sachverständigen Dritten ermöglichen, die Schätzung, sowie die ihr etwaig zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Plausibilität nachprüfen zu können.

Übergangsregelung für Schätzung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021:

Die Übergangsregelung findet sich in § 104 Abs. 10 EEG 2021 und gewährt Umlageschuldern für Strommengen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2021 verbraucht wurden bzw. werden, die Möglichkeit, umlagepflichtige Strommengen zu schätzen, auch wenn die Voraussetzungen einer Schätzung nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 eigentlich nicht vorliegen. Die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung kann in entsprechender Anwendung der Absätze 3 bis 5 erfolgen.

Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2021 abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2022 sichergestellt ist, dass § 62b EEG 2021 eingehalten wird.

Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, was die Übertragungsnetzbetreiber in Ihrem Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“ hierzu veröffentlicht haben:

Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 zur Jahresendabrechnung 2021 Wird im Zuge der Jahresendabrechnung 2021 von der Übergangsregelung gem. § 104 Abs. 10 EEG 2021 Gebrauch gemacht, ist im Rahmen der Jahresendabrechnung zum 31.05.2022 gem. § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 eine Erklärung vorzulegen, „mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2022 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird.“ Diese Darlegung muss enthalten:

- *Eine Erklärung, dass § 62b EEG 2021 seit 01.01.2022 dadurch eingehalten wird, dass alle seit dem 01.01.2022 verbrauchten Strommengen, für die eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt werden oder § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 angewandt wird,*
- *eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung aller seit 01.01.2022 verbrauchten Strommengen, für die eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, technisch unmöglich ist sowie, unter Angabe einhergehender Kosten, die umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist, oder*
- *eine nachvollziehbare Begründung unter Angabe einhergehender Differenzkosten, weshalb die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung aller seit 01.01.2022 verbrauchten Strommengen, für die eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist sowie die umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist.¹*

⁽¹⁾ Vgl. zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 3.3.4: Es ist insbesondere die Möglichkeit zur „Messung am vorgelagerten Punkt“ zu berücksichtigen.)

Zur Beurteilung des unvertretbaren Aufwands einer mess- und eichrechtskonformen Abgrenzung weitergeleiteter Strommengen sind der Messaufwand in Form der (einmaligen und wiederkehrenden) Kosten einer mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung den EEG-Umlagezahlungen gegenüberzustellen, die dem EEG-Konto im Fall einer unrechtmäßigen Ausweitung von Privilegien auf nicht oder minder privilegierte Strommengen entgehen würden (nicht oder minder privilegierte Strommenge multipliziert mit der EEG-Umlagedifferenz, siehe auch BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 3.3.3). Als Betrachtungszeitraum sind (in Anlehnung an Anlage 7 zur MessEV, Ordnungsnr. 6.3) grundsätzlich acht Jahre anzusetzen; die Anwendung eines abweichenden Zeitraums ist entsprechend zu begründen.

Die genannten vorläufigen Anforderungen an die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 gelten vorbehaltlich einer Nacherhebung weiterer und detaillierterer Angaben durch die Übertragungsnetzbetreiber.

In den Fällen, in denen die Angaben zur Endabrechnung des Leistungsjahres 2021 gem. §§ 74 bzw. 74a EEG 2021 einer Testierungspflicht unterliegen, verlangen die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021 eine Prüfung der Erklärung im Zuge dieser Testierung. Bei Umlagepflichtigen ohne Pflicht zur Vorlage eines Testats ist die Erklärung als Teil der Eigenerklärung zur Jahresendabrechnung zu leisten.

Sofern ein Unternehmen, das sich auf § 104 Abs. 10 EEG 2021 beruft, die Erklärung jedoch nicht abgibt bzw. aus der Erklärung nicht ersichtlich wird, auf welche Weise § 62b EEG 2021 seit dem 01.01.2022 eingehalten wird, sind die Voraussetzungen nach § 104 Abs. 10 Satz 1 EEG 2021 für eine Schätzung von Strommengen des Leistungs-(Kalender-)jahres 2021 nicht erfüllt, so dass Schätzungen nicht angewandt werden können. Somit wären, auch bei Anwendung einer nach diesen Grundsätzen vorgenommenen sachgerechten Schätzung, die schätzweise abgegrenzten Strommengen und somit die ansonsten privilegierungsfähigen Strommengen mit der vollen EEG-Umlage zu bewerten.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2021 erforderliche Darlegung testiert wird (§ 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021).

Verpflichtung des Letztverbrauchers

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten den betroffenen Letztverbraucher daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen und den genannten Unterlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Wichtig: Im Falle der Verletzung der Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die Netzzumlagen in voller Höhe an.

Bitte beachten Sie auch, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Einhaltung der Meldefrist

Bitte senden Sie uns das beigefügte Meldeformular ausgefüllt bis zum 31.03.2021 zurück.

Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

Sollte Ihr Haus seiner Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2021 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2020 die vollen Netzzumlagen abzurechnen.

Weitere wichtige Informationen zur Umlageprivilegierung 2020
Wo finden Sie die Leitfäden der Bundesnetzagentur?

Auf der Internetseite www.Bundesnetzagentur.de
Wo finden Sie das Positionspapier der Übertragungsnetzbetreiber?
Auf deren gemeinsamer Internetseite www.netztransparenz.de